

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Delve
am Dienstag, 15. November 2016, im Medienraum der Schule Delve

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend sind:

Herr Rainer Hansen
Herr Matthias Retzlaff
Herr Michael Einfeldt
Herr Sascha Hansen
Herr Sönke Marx

Als Gäste anwesend:

Herr Holm Urbahns, Gemeindevertreter
Herr Hans Jürgen Hansen, Gemeindevertreter
Frau Inge Köller, Gemeindevertreterin
Frau Petra Elmenthaler, Bürgermeisterin

Von der Verwaltung:

Frau Ronja Steffen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

8. Steuerangelegenheiten:

-Überprüfung der Hundesteuerveranlagung

auszuschließen, weil berechnete Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2015
3. Mitteilungen
4. Beratung über den 1.Nachtragshaushaltsplan 2016 mit Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung
5. Beratung über den Haushaltsplan 2017 mit Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
7. Eingaben und Anfragen
nicht öffentlich
8. Steuerangelegenheiten:
-Überprüfung der Hundesteuerveranlagung

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2015

Beschluss:

Die Niederschrift vom 19.11.2015 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende stellt eine Übersicht zu den aktuellen liquiden Mitteln der Gemeinde vor.

Weiter berichtet er über mögliche Negativzinsen bei der Sparkasse für die Gelder der Gemeinde. In diesem Zusammenhang kann es zu Kündigungen der Sparbücher der Gemeinde kommen.

Am 08.11.2016 hat die Vorbesprechung zum Nachtrag 2016 sowie Haushalt 2017 im Amt stattgefunden.

TOP 4. Beratung über den 1.Nachtragshaushaltsplan 2016 mit Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung

Der 1.Nachtragsplan 2016 wird besprochen.

Folgende Änderungen werden im Nachtragsentwurf 2016 vorgenommen:

- PSK 111000.5431000 von 400,- € auf 600,- €
- PSK 281000.5318001 von 3.000,- € auf 0,- €

Im Ergebnisplan betragen die neuen Gesamtbeträge der Erträge 768.400,- €, der Aufwendungen 776.000,- €, so dass der Jahresfehlbetrag auf 7.600,- € sinkt.

Im Finanzplan werden die Gesamtbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit der Einzahlungen auf 768.400,- € sowie der Auszahlungen auf 776.000,- € festgesetzt. Weiter werden festgesetzt aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit die Gesamtbeträge der Einzahlungen auf 3.500,- € sowie der Auszahlungen auf 45.100,- €.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den vorliegenden 1.Nachtragshaushalt 2016 zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Beratung über den Haushaltsplan 2017 mit Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung

Der Haushaltsplan 2017 wird besprochen.

Folgende Änderungen werden im Haushaltsentwurf 2017 vorgenommen:

- PSK 111000.5421000 von 10.50,- € auf 11.200,- €
- PSK 111000.5431000 von 400,- € auf 300,- €
- PSK 126001.5261000 von 1.400,- € auf 6.700,- €
- PSK 538001.5221000 von 10.000,- € auf 64.000,- €
- PSK 573002.5431006 von 15.000,-€ auf 30.000,-€
- PSK 126001.0791017 von 2.500,- € auf 6.500,- €
- Weiter wird ein Zuschuss i.H.v. 2.000,- € für denASV Delve/Schwienhusen neu eingeplant unter dem PSK 331001.1991001
- Außerdem wird die Förderung der Machbarkeitsstudie neu unter dem PSK 573002.4141000 in Höhe von 15.000,- € eingeplant

Im Ergebnisplan betragen die Gesamtbeträge der Erträge 852.700,- €, der Aufwendungen 899.500,- €, so dass ein Jahresfehlbetrag von 46.800,- € entsteht.

Im Finanzplan werden die Gesamtbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit der Einzahlungen auf 852.700,- € sowie der Auszahlungen auf 899.500,- € festgesetzt. Weiter werden festgesetzt aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit die Gesamtbeträge der Einzahlungen auf 4.500,- € sowie der Auszahlungen auf 14.500,- €.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den vorliegenden Haushalt 2017 zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und

- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Bürgermeister zu beauftragen, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Delve dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Eingaben und Anfragen

Herr Retzlaff erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zum Thema Doppikumstellung. Frau Steffen gibt entsprechende Erläuterungen hierzu.

R. Hansen
(Vorsitzender)

R. Steffen
(Protokollführerin)